

II- 9910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Z1.40.271/35-6/1989

1010 Wien, den 29.1.1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl
Neue Tel.Nr.71100

4609 IAB
1990 -01- 30
zu 4621 1J

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten Pilz und Freunde
vom 29.November 1989, Nr.4621/J, betreffend
Ausgleichstaxfonds/Judenburg

1. Für wie viele Behinderte werden der Stahl GmbH. in Juden-
burg Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds bezahlt?

Im Kalenderjahr 1988 - da die Überprüfung der Beschäftigungs-
pflicht jährlich im nachhinein vorgenommen wird, liegen noch
keine Daten für das Jahr 1989 vor - wies die VOEST-ALPINE
STAHL Judenburg Ges.m.b.H. einen Gesamtbeschäftigungsstand
von rund 600 Dienstnehmern auf. Davon waren im Durchschnitt
des Jahres 1988 93 Mitarbeiter begünstigte Behinderte im
Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Nach Abzug der Zahl von 11 Behinderten, die einzustellen der
Dienstgeber verpflichtet war, verblieben somit durchschnitt-
lich 82 beschäftigte Begünstigte, für die die VOEST-ALPINE
STAHL Judenburg Ges.m.b.H. Anspruch auf eine Prämie nach dem
Behinderteneinstellungsgesetz hatte. Es wurde dem Dienstgeber
deshalb für das Kalenderjahr 1988 aus den Mitteln des Aus-
gleichstaxfonds ein Prämienbetrag von 1,149.140 S ausbezahlt.

- 2 -

Darüber hinaus werden der Firma seitens des Landesinvalidenamtes derzeit noch Lohnkostenzuschüsse aus dem Ausgleichstaxfonds für zwei beschäftigte begünstigte Behinderte gewährt.

2. Wie viele behindertengerechte Arbeitsplätze gibt es in dieser Firma?

Die VOEST-ALPINE STAHL Judenburg Ges.m.b.H. ist grundsätzlich bemüht, behinderte Mitarbeiter auf geeigneten Arbeitsplätzen einzusetzen. Ausgesprochene Behindertenarbeitsplätze im engeren Sinn gibt es den Angaben des Unternehmens zufolge allerdings nur im Bereich des Portierdienstes.

Seitens des Landesinvalidenamtes wurden keine Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds für die behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen erbracht.

3. Stimmt es, daß die behinderten Mitarbeiter dieser Firma die normale Arbeitsleistung in vollem Umfang erbringen müssen?

§ 6 des Behinderteneinstellungsgesetzes bestimmt, daß Dienstgeber jede nach Beschaffenheit des Betriebes und nach den Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht auf den Gesundheitszustand der behinderten Mitarbeiter zu nehmen haben. Die Landesinvalidenämter haben gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung und den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken, daß die Behinderten entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

Sollten einzelne beschäftigte begünstigte Behinderte aufgrund

- 3 -

ihrer Behinderung nicht in der Lage sein, die volle Leistung zu erbringen, so können dem Dienstgeber aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Zuschüsse zu den Lohn- oder Ausbildungskosten gewährt werden. Wie bereits erwähnt, erhält die VOEST-ALPINE STAHL Judenburg Ges.m.b.H. derzeit für zwei behinderte Mitarbeiter eine derartige Leistung aus dem Ausgleichstaxfonds.

4. Wann und warum wurde der Zusatzurlaub, den die behinderten Mitarbeiter früher bekamen, gestrichen?

Im Zuge der Verhandlungen im Jahre 1987, in denen es um die Aufrechterhaltung des Betriebes in Judenburg ging, stellte sich heraus, daß das Weiterbestehen des Unternehmens lediglich bei einem Wegfall sämtlicher überkollektivvertraglicher Leistungen an die Dienstnehmer möglich war. Aus diesem Grund wurden alle derartigen Betriebsvereinbarungen und Richtlinien im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung aufgehoben. Diese Maßnahme erstreckt sich bedauerlicherweise auch auf den Zusatzurlaub der begünstigten Behinderten.

5. Wofür werden die Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds in der Stahl GmbH. verwendet?

Die Beschäftigung behinderter Menschen verursacht gewisse Mehraufwendungen des Dienstgebers (etwa infolge vermehrter Krankenstände oder häufigerer Kuraufenthalte). Die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Falle der über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Einstellung Behinderter gebührende Prämie verfolgt einerseits den Zweck, einen Teil dieser Mehraufwendungen pauschal abzugelten und soll auf der anderen Seite den Dienstgebern einen Anreiz bieten, vermehrt behinderte Menschen zu beschäftigen. Gerade die VOEST-ALPINE STAHL Judenburg Ges.m.b.H. bietet mit ihrem beträchtlich über

- 4 -

der Einstellungspflicht liegenden Anteil von behinderten Mitarbeitern ein ausgezeichnetes Beispiel dafür. Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, die konkreten Mehraufwendungen, die ihm aus der Beschäftigung Behinderter erwachsen, nachzuweisen oder Auskunft über die Verwendung der Prämien aus dem Ausgleichstaxfonds, auf deren Auszahlung der Dienstgeber bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch geltend machen kann, zu geben.

Es ist mir daher die Beantwortung der Frage, für welchen konkreten Zweck die der VOEST-ALPINE STAHL Judenburg Ges.m.b.H. zugeflossenen Prämien aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Verwendung fanden, über die allgemeine Aussage hinaus nicht möglich.

Der Bundesminister:

